

Mund-Nasen-Schutz

Wo muss in Hessen überall eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden? Was gilt als Mund-Nasen-Bedeckung? Wer ist von der Pflicht ausgenommen. (...)

Wo muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden?

- Im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr, also bspw. in Bussen, Bahnen, Taxis, Schiffen, Fähren und Flugzeugen
- In Bahnhöfen und Flughäfen sowie Bushaltestellen, U-Bahn-Stationen und Bahnsteigen
- Im Publikumsbereich aller öffentlich zugänglichen Gebäude (v.a. Behörden und Bürogebäude).
- Bei der Abholung von Speisen in der Gastronomie sowie in Kantinen und Mensen bis zum Sitzplatz
- In **Geschäften (Groß- und Einzelhandel)**, Bank- und Postfilialen und zwar überall dort, wo Kunden Zutritt haben
- Auf Wochenmärkten, Flohmärkten etc.
- In allen Gesundheitseinrichtungen wie zum Beispiel Krankenhäusern und Arztpraxen
- In **überdachten Einkaufszentren und in überdachten Straßen und Flächen mit Geschäften**
- Beim Friseur und bei medizinisch notwendigen Dienstleistungen, wo sich Dienstleister und Kunden sehr nahekommen. Die Maskenpflicht gilt für beide.
- In Schulen außerhalb des Klassenraums .Ab der Klasse 5 gilt eine Maskenpflicht auch im Unterricht. Diese Schülerinnen und Schüler können die Masken auch kurzzeitig mal abnehmen. Diese „Maskenpausen“ werden vor Ort in den Schulen organisiert.
- Auf stark frequentierten Straßen und Plätzen unter freiem Himmel, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sichergestellt werden kann. Das gilt insbesondere in Fußgängerzonen.
- In Fahrzeugen, wenn sich in einem Fahrzeug Personen aus mehr als zwei Hausständen befinden.

Was ist eine Maske bzw. eine Mund-Nasen-Bedeckung?

Als Mund-Nasen-Bedeckung zählt jede ans Gesicht anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die dazu beiträgt, die Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Eine Zertifizierung ist nicht notwendig. **Plastikvisiere sind davon nicht erfasst, sie sind keine zulässige Mund-Nasen-Bedeckung.** Auch Motorradhelme sind keine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung.

Wer ist von der Maskenpflicht ausgenommen?

Nicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet sind Kinder unter 6 Jahren sowie **Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können.**

Weitere Ausnahmen gelten für **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bspw. in Geschäften** oder Restaurants, **wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden. Das können insbesondere Trennvorrichtungen aus Plexiglas sein.**

Stand: 30.10.2020

Quelle: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/mund-nasen-schutz>